Name: Bremen, den

Anschrift:

Personalnummer:

Perfoma Nord

Schillerstraße 1

28195 Bremen

**Widerspruch gegen die Versorgung ab Januar 2019 und Antrag auf amtsangemessene Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Versorgungsbezüge, wie sie in meinen Versorgungsmitteilungen ab Januar 2019 ausgewiesen ist, lege ich

 **Widerspruch**

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 01.01.2019 amtsangemessen zu alimentieren.

* Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs, verbunden mit der Zusage, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet und das Ergebnis der Musterverfahren auf mich übertragen wird.

* Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um

baldige Bescheidung des Widerspruchs.

**Begründung**

Die mir derzeit vom Land Bremen gewährte Versorgung ist auch weiterhin verfassungswidrig zu niedrig. Sie verstößt gegen das Alimentationsprinzip, das Fürsorgeprinzip, das Abstandsgebot und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auf die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (Az.: 2 BvL 17/09 u. a.) dargestellten Erwägungen und hieraus resultierende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.03.2016 (Az.: 6 K 83/14) wird Bezug genommen. Das Land Bremen hat bisher die Versäumnisse der Vergangenheit nicht ausreichend kompensiert, so dass der offensichtlich verfassungswidrige Zustand auch weiterhin anhält.

Beamten, Staatsanwälten und Richtern erlegt das Grundgesetz ein Streikverbot auf, weil sie dem Staat zu besonderer Treue verpflichtet sind. Zum Ausgleich hierfür garantiert das Grundgesetz diesen Staatsbediensteten im Gegenzug eine lebenslange amtsangemessene Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG). Eine genaue Besoldungs- und Versorgungshöhe gibt das Grundgesetz zwar nicht vor. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen der Einkommensentwicklung und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung einerseits und den Bedürfnissen der öffentlichen Haushalte andererseits dürfen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch unter Berücksichtigung ihres besonderen Treueverhältnisses nicht erheblich stärker belastet werden als andere Bevölkerungsgruppen.

Die bisherigen Bemühungen des Landesgesetzgebers sind nicht ausreichend und zeigen, dass er weiterhin nicht bereit ist, bei der R-Besoldung und Versorgung seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte nach Art. 33 Abs. 5 GG nachzukommen, zumal die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Haltelinien lediglich die offensichtliche Verfassungswidrigkeit bestimmen. Eine verfassungsgemäße Besoldung und Versorgung wird weit oberhalb dieser Haltelinien liegen.

Etwaige von mir bereits erhobene Widersprüche halte ich weiterhin aufrecht, wobei ich davon ausgehe, dass sich das Land Bremen an die durch die senatorische Behörde getroffene Mustervereinbarung für erhobene Widersprüche gegen die nicht amtsangemessene Besoldung und Versorgung halten wird.

Mit freundlichen Grüßen